

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sound & Light Galaxy, Rene Ziegler, Erfurter Straße 16, 99734 Nordhausen am Harz

1. Allgemein:

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Auftrages, der zwischen dem Auftraggeber und der Firma Sound & Light Galaxy geschlossen wird. Hauptaufgaben des Unternehmens sind: Unterhaltung als DJ, Technischer Dienstleister im Bereich Ton und Lichttechnik, Service, Verkauf und Vermietung, Wartung und Herstellung von technischem Zubehör. Wir erstellen für Sie Angebote die eine Gültigkeit von 2 Wochen haben. Wir erlauben uns für umfangreiche Angebote, eine Bearbeitungsgebühr zu berechnen. Sollte es zu einer Zusage vom Auftraggeber kommen, wir das ganze schriftlich fixiert und die Gebühr für das Angebot wird verrechnet. Alle getroffenen Details werden dort erfasst und haben mit der Unterschrift des Auftraggebers Gültigkeit. Erst dann gilt der Auftrag als bestätigt und die Vergütung für die Dienstleistung ist ohne Abzug zu bezahlen. Mündliche Nebenabsprachen oder Streichungen im Auftrag oder Angebot, können nur durch den Dienstleister vorgenommen werden. Sollte eine Veranstaltung ausfallen und der Veranstalter hat uns nicht informiert, ist der Vergütungsbetrag in voller Höhe zu bezahlen. Verschiebungen sind mit uns rechtzeitig abzusprechen. Wir legen mit dem Veranstalter einen Zeitnahen Termin fest, an dem die Veranstaltung nachgeholt wird.

2. Preise:

Unsere angegebenen Preise verstehen sich in Euro incl. 19% MwSt.. Am Tag der Leistungserbringung kommen die gültigen Preise zur Abrechnung! Bei der Vermietung von technischen Equipment, kommt zu dem Tagesmietpreis noch eine Mietkaution hinzu. Die Kautions erhalten Sie nach pünktlicher Rückgabe und optischer sowie technischer Prüfung zurück. Die Mietkaution hat nichts mit dem Tagesmietpreis zu tun und wird nicht verrechnet! Sollte das Material z.B. bei einer Vermietung später an uns zurückgegeben werden, wird eine Verzugsgebühr berechnet die in Höhe einer Tagesmiete liegt!

3. Verkauf:

Es gilt die gesetzliche Gewährleistung von 24 Monaten ab dem Lieferdatum an den Kunden. Ausgeschlossen sind Verkäufe von gebrauchten Artikeln! Der Verkäufer weist den Käufer darauf hin, dass in diesem Fall keine Garantie übernommen wird. Jedoch wird jeder ausgelieferte Artikel vorher von uns überprüft. Die Garantie bei neuem Equipment greift aber nicht bei Verschleißteilen, Leuchtmitteln und unbefugten Eingriffen. Im Garantieberaum sind wir davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein Artikel nicht ordentlich funktioniert. Nach unserem Ermessen, werden wir eine Nachbesserung bzw. Reparatur unternehmen oder unseren Zulieferer kontaktieren. Grundsätzlich liefern wir die von Ihnen bestellten Artikel nur gegen Vorkasse!

4. Lieferung:

Der Verkäufer gibt dem Käufer, vor der Bestellung/Bezahlung eines Artikels einen Liefertermin an. Der Liefertermin könnte sich aber bei Feiertagen, Streiks oder sonstigen Anlässen verschieben. Dafür kann der Verkäufer nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer in diesem Fall einen neuen Zeitpunkt mitzuteilen. Der Termin könnte auch überschritten werden, wenn Einzelartikel aus dem Ausland geordert werden und dem Verkäufer erst später zur Weiterverarbeitung bzw. zur Auslieferung an den Kunden zur Verfügung steht. In diesem Fall informieren wir den Käufer selbstverständlich und legen einen naheliegenden Termin fest. Weitergehende Forderungen vom Kunden wegen einer Verzögerung bleiben ausgeschlossen!

5. Vermietung:

Die Abholung des gewünschten Equipments erfolgt ab Lager Nordhausen. Wünscht der Kunde eine Anlieferung/Abholung oder Installation, dann sollte das vorher abgestimmt werden. Wir berechnen je nach Aufwand, Entfernung die Kosten dafür. Bei jeder Erstanmietung bitten wir um eine beiderseitige Kopie Ihres gültigen Deutschen Personalausweises. Bitte achten Sie darauf dass dort die richtige Adresse vermerkt ist. Sollten sich Ihre Wohnanschrift ändern, teilen Sie uns das bitte mit. Die Ausweiskopie ist bei uns hinterlegt und würde in diesem Fall um eine neue aktualisiert werden.

Bei jeder Mietung ist der Vermieter berechtigt, den Mietpreis bei Übergabe an den Mieter abzuverlangen. Auch eine sogenannte Mietkaution ist üblich und wird als Sicherheit pauschal berechnet. Die Kautions wird an Sie erstattet, wenn alle Geräte pünktlich und in Einwandfreiem Zustand an den Vermieter zurückgegeben werden. Sollte eine starke Verschmutzung, Beschädigung oder sonstiges ersichtlich sein, berechnen wir es dem Mieter. Alle Mietgegenstände sind durch den Vermieter versichert. Das gilt aber nicht für den Mieter, der haftet selbst in vollem Umfang! Das können z.B. Beschädigungen durch Übersteuerung bei Tonanlagen sein. Bei Lichtanlagen mit herkömmlichen Leuchtmitteln, werden 50 % vom Neubeschaffungswert berechnet. Bei längeren Vermietungen ist der Vermieter berechtigt, auf Wunsch das Mietmaterial in Augenschein zu nehmen. In diesem Fall sollte der Mieter dem Vermieter, den Zugang zu dessen Eigentum gewähren.

6. Stornierung VA/Vermietung:

Im Fall einer kurzfristigen Stornierung vor Anmietung wird dem Kunden die Gesamtvergütung auferlegt. Der Vermieter ist in diesem Fall berechtigt, den kompletten Mietpreis/Gage für abgesagte VA zu berechnen. Bei einer frühzeitigen Stornierung minimiert sich die Vergütung.

Eine Sonderregelung ergibt sich bei umfangreichen Dienstleistungen, die eine langfristige Vorplanung/Bindung von Equipment oder etwa Zukauf/Zumietung erfordern. Bei größeren bzw. längeren Vermietungen oder Veranstaltungen, wird eine Anzahlung von mindestens 50% nach Auftragserteilung fällig, der Rest ist in BAR am Tag der Leistungserbringung nach Lieferung bzw. Aufbau zu entrichten. Sollte die Kündigungsfrist abgelaufen sein, wird die Stornierungsgebühr mit der jeweilig individuell vereinbarten Anzahlung verrechnet.

Allgemeine Stornierungsgebühren:

bis 60 Tage vor VA/Mietbeginn 5 % der gesamten Vergütung

bis 50 Tage vor VA/Mietbeginn 15 % der gesamten Vergütung

bis 40 Tage vor VA/Mietbeginn 30 % der gesamten Vergütung

bis 30 Tage vor VA/Mietbeginn 50 % der gesamten Vergütung

bis 14 Tage vor VA/Mietbeginn 60 % der gesamten Vergütung

bis 7 Tage vor VA/Mietbeginn 70 % der gesamten Vergütung

bis 3 Tage vor VA/Mietbeginn 90 % der gesamten Vergütung

Storniert der Mieter nicht rechtzeitig, ist der Vermieter berechtigt die aufgelistete Vergütung dem Mieter zu berechnen. Auch wenn dieser das Mietmaterial nicht abholt hat. Die Mietartikel werden dann von uns anderweitig verplant!

7. Benachrichtigung:

Jeder Mieter ist verpflichtet, bei irgendwelchen Störungen an technischen Geräten den Vermieter zu unterrichten. Sollte das nicht erfolgen und Beschädigungen entstehen, ist der Vermieter berechtigt es dem Mieter in Rechnung zu stellen. Dabei können auch eventuelle Ausfälle des Vermieters eine Rolle spielen. Das heißt wenn der Vermieter das Mietobjekt, einem anderen Kunden am Folgetag nicht zur Weitervermietung zur Verfügung stellen kann.

8. Untervermietung:

Eine Untervermietung ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters ist nicht gestattet. Sollte der Vermieter eine nachweisliche Nutzung Dritter bemerken, ist er berechtigt das Material auch sofort dem Mieter auf der Veranstaltung zu entziehen. Der dadurch entstehende finanzielle Ausfall des Mieters, ist nicht Sache des Vermieters! Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Das gelieferte Equipment ist Eigentum des Vermieters und sollte als solches betrachtet werden. Es ist nicht gestattet das Equipment mit Rechten Dritter zu belasten.

9. Rückgabe:

Der Mieter verpflichtet sich mit seiner Unterschrift unter dem Mietvertrag, das Mietobjekt pünktlich an den Vermieter zurückzugeben. Jeder Mietvertrag enthält neben der Materialauflistung, auch eine Datum und Uhrzeit der Ausgabe bzw. Rückgabe. Der Vermieter legt den Rückgabezeitpunkt fest nicht der Mieter! Es ist nicht gestattet den Rückgabezeitpunkt selber zu bestimmen. Sollte die Mietzeit überschritten sein, ist der Vermieter berechtigt den Tages – mietpreis (Nutzungsentschädigung) bis zur endgültigen Rückgabe zu berechnen!

10. Open Air Veranstaltungen:

Bei Open Air Veranstaltungen ist besonders zu beachten, dass die Technik keinen Schaden durch Witterung, Krawalle oder sonstige Aufruhr erleidet. Bei einer umfangreichen Materialanmietung durch den Mieter, ist der Vermieter oder eine Person seines Vertrauens berechtigt, die Technik zu überwachen. Das wird individuell vor der Anmietung je nach Mietartikel dem Mieter mitgeteilt. Sollten sich auf dem Veranstaltungsort Probleme ergeben, die das Positionieren der Technik nicht oder nur schwer ermöglichen oder gar gefährden, ist der Vermieter oder die Person seines Vertrauens berechtigt, das Material nicht aufzubauen. Es wird in Absprache mit dem Mieter eine geeignete Position gewählt, die weder Personen noch Material gefährdet. Ganz besonders ist immer wieder die Stellfläche für PA oder Licht zu erwähnen. Meistens wird diese zu knapp oder gar zu unsicher berechnet. Gerade bei mehreren gestackten Lautsprechern, sollte man das Gesamtgewicht nicht unterschätzen. Am besten eignen sich professionelle Bühnenpodeste die sicher gestellt werden können und der Belastung Stand halten. Auch bei der Lichttechnik sind die Lifte oder sogenannte Traversenlifte so zu stellen, dass diese sicher die meist hohe zentrische Last tragen können. Der Aufbau solcher Stative nimmt meist eine große Stellfläche von ca. 2 x 2 m in Anspruch. Alle vier Ausleger sollten auch Vorschriftsmäßig angebracht werden, um die BGV-C1 zu erfüllen. Abgesägte oder gar weggelassene Ausleger gefährden Leib und Leben.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch für Wechsel – und Scheckforderungen ist für beide Parteien ausschließlich der Gerichtsstand des Verkäufers Nordhausen.
Für Vollkaufleute und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist Erfüllungsort und Gerichtsstand ebenfalls ausschließlich Nordhausen.